

fen fällige Leistungen ganzer Gemeinden oder Körperschaften gegen ihre Gutsherrn als solche, und daher insonderheit auch die Abentrichtungen der Innungen und ihrer einzelnen Mitglieder, sowie ihrer Gesellen und Lehrlinge, mit Einschluß derjenigen Leistungen dieser Art, welche bisher an die Gemeindecasse zu entrichten wären, insoweit sie nicht als Gemeindeabgaben anzusehen sind."

Die unterzeichnete Deputation rath der Kammer an, dieser Fassung beizutreten, jedoch unter Weglassung der Worte „Gemeinden oder“ auf der dritten Zeile.

Die Deputation ist nämlich der Ansicht, daß alle Leistungen, welche von Gemeinden übernommen worden sind, nicht unentgeltlich, auch nicht gegen Entschädigung Seiten des Staates, sondern nur gegen Ablösung Seiten der Gemeinden in Wegfall zu bringen sind, und zwar gleichviel, ob die Leistungen auf Grundstücken radicirt worden sind oder nicht. Die Deputation hält an dem Grundsatz fest, daß kein nutzbares Recht unentgeltlich in Wegfall kommen darf, d. h.: das Recht unterliegt der Ablösung, und nur wo diese aus den im allgemeinen Theile angegebenen Gründen rechtlich nicht mehr ausführbar ist, ist der Staat zur Entschädigung verpflichtet. Bei den Gemeinden aber ist die Ablösung ausführbar ohne eine neue Rechtsverletzung, denn bei den Leistungen der Unangefessenen ist ein Rechtssubject, mit welchem abgelöst werden könnte, nicht vorhanden, wohl aber bei der Gemeinde. Die Gemeinde als solche ist ein fortwährend sich gleichbleibendes Rechtssubject, auch wenn die sie bildenden Personen wechseln, und die von ihr zu vertretenden Leistungen sind als regelmäßig fortlaufende zu betrachten und daher wie Reallasten zu behandeln. Wenn demnach die Deputation den Wegfall der Worte „Gemeinde oder“ beantragt, so geschieht dies, um die Gemeinden rücksichtlich aller von ihnen übernommenen Leistungen im II. Abschnitte zur Ablösung zu verpflichten.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über Punkt c. ist eröffnet.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung sich mit dem Wegfall der Worte „Gemeinden oder“ in diesem Abschnitt nicht einverstehen kann. Die geehrte Deputation führt als Grund für den Wegfall der Worte auf Seite 509 den an, daß bei den Gemeinden eine Ablösung noch möglich sei, also dem Staate nicht die Entschädigung anzufinnen sei, er vielmehr eine solche nur dann zu gewähren habe, wo die Ablösung nicht mehr möglich sei. Es wäre möglich, daß, wenn man eine ganz neue Bestimmung treffen wollte, wenn man de lege ferenda verhandelte, dann dieser Ansicht beigepflichtet werden könnte; allein, so leid es mir thut, ich muß bei dieser Angelegenheit wieder auf die leidige Grundrechtefrage zurückkommen, es ist das hier einmal nicht zu vermeiden. Nach der Ansicht der Regierung ist die zu machende Unterscheidung eine ganz andere. Wo es sich um Rechte handelt, die durch die Publication der Grundrechte in Wegfall gekommen sind, da kann man allenfalls sagen, der Staat habe eine moralische Verbindlichkeit, vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus, begangene materielle Verletzungen, soweit möglich, wieder gut zu

machen; dagegen sehe ich aber in Bezug auf solche Rechte, die gegenwärtig noch fortbestehen, keinen Grund ein, warum der Staat dafür eintreten soll. Ich muß also der Ansicht der Deputation auf Seite 509 widersprechen. Ich glaube nun aber, daß es sich hier wirklich nur um solche Leistungen handelt, die bereits in Wegfall gekommen sind, und diese sind, wenn sie den Gemeinden oblagen und nicht auf Grund und Boden hafteten, als persönliche Leistungen anzusehen; denn eine an sich persönliche Leistung im Gegensatz zu denen, die auf Grund und Boden haften, bleibt eine solche, wenn auch die Person, die sie zu leisten hat, nicht stirbt. Das sind die Gründe, aus denen die Regierung bei ihrer Ansicht stehen bleiben und sich gegen den Wegfall der Worte „Gemeinden oder“ erklären muß.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, um die Ansicht der Deputation doch in Etwas zu vertreten, daß unsere Absicht keineswegs dahin gegangen ist, diese Leistungen der Gemeinden der Staatscasse zur Entschädigung zu überweisen, sondern man wollte sie durch die Gemeinden selbst ablöslich machen. Also insofern trifft der Vorwurf, den der Herr Staatsminister der Deputation machte, uns nicht; das ist unsere Absicht nicht gewesen. Es handelt sich allein um die Frage, ob diese Rechte als auf dem Grund und Boden haftende zu betrachten sind. Es scheint mir, daß dies wenigstens bei den Gemeinden zweifelhaft ist; denn eine Gemeinde ist nicht nur eine ewige Corporation, die immer fortbauert, sondern sie muß auch jedenfalls auf Grund und Boden basirt sein, denn es ist keine Gemeinde denkbar, die nicht zugleich mit Grund und Boden verbunden ist. Insofern möchten also Leistungen, die Gemeinden zu entrichten haben, immer als auf dem Grund und Boden haftende zu betrachten sein. Es scheint mir daher auch kein Grund vorhanden, diese Leistungen unentgeltlich in Wegfall zu bringen.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe nur zwei Worte darauf zu erwidern. Ich habe der Deputation nicht einen Vorwurf machen, sondern mich nur gegen die Motivirung derselben auf Seite 509 erklären wollen und gegen die weiteren Schlüsse, die sie daraus gezogen hat. Wenn Se. Königliche Hoheit bemerkt hat, daß die Gemeinden auf Grund und Boden basirt sein müßten, so möchte ich dem widersprechen; einzelne Mitglieder einer Gemeinde werden immer vorhanden sein müssen, welche Grund und Boden haben, aber die Gemeinde als moralische Person braucht nicht allemal auf Grund und Boden basirt zu sein.

v. Friesen: Was die noch einmal erwähnten Grundrechte anlangt, so erkläre ich hiermit, ich will schweigen, will aber damit die Erklärung verbinden, daß ich durch mein Schweigen etwas an meinen rechtlichen Behauptungen durchaus nicht vergeben haben will. Was aber die Sache selbst anlangt, so muß ich mir den Zweifel erlauben, ob der Staatsregierung die hier einschlagenden Rechtsverhältnisse und die